Partnerschaftsvertrag

zwischen

Frau _____, geboren am _____, wohnhaft in _____,

und

Herrn _____, geboren am _____, wohnhaft in _____.

§ 1 Vorbemerkung

1. Wir sind beide ledig und wollen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben und einen gemeinsamen Haushalt führen.

2. Eine Heirat ist zur Zeit nicht geplant, wir möchten aber füreinander Verantwortung tragen, wenn ein Partner in den verschiedenen Lebenslagen (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit) Unterstützung benötigt.

3. Die Lebensgemeinschaft hat am _____ begonnen. Wir gehen davon aus, dass sie auf unbestimmte Zeit bestehen wird.

4. Aus der Beziehung sind bislang keine Kinder hervorgegangen. Beide Partner wollen in ihren bisherigen Berufen weiterhin tätig sein.

5. Mit sofortiger Wirkung treffen wir folgende Vereinbarungen hinsichtlich unserer Beziehung und für den Fall der Trennung:

§ 2 Gemeinsame Lebensführung

Wir verpflichten uns, zum gemeinsamen Lebensunterhalt beizutragen und die laufenden Kosten unserer gemeinsamen Lebensführung zu gleichen Teilen zu übernehmen.

§ 3 Wohnung

1. Die Wohnung in _____ haben wir gemeinsam gemietet. Beide Partner sind aus dem Mietverhältnis berechtigt und verpflichtet.

2. Die mit der Anmietung verbundenen Kosten (z. B. Miete, Nebenkosten, Instandhaltungskosten, Schönheitsreparaturen) tragen die Partner je zur Hälfte. Die entsprechenden Geldbeträge sind fristgerecht auf das von den Partnern eingerichtete Gemeinschaftskonto zu überweisen.

3. Für die Aufnahme Dritter in die Wohnung ist die Zustimmung beider Partner erforderlich. Für gelegentliche Besuche von Verwandten und Freunden gilt diese Zustimmung als erteilt.

4. Wird die Lebensgemeinschaft von einem Partner aufgelöst, hat der andere Partner das Recht, die Wohnung allein zu übernehmen. In diesem Fall ist der Partner, der die Wohnung allein weiternutzt, verpflichtet, die Miete, die Nebenkosten und alle weiteren nach dem Umzug anfallenden Kosten allein zu tragen. Etwaige Zahlungsrückstände des ausgezogenen Partners sowie anteilige Kosten für bis zum Auszug fällige Schönheitsreparaturen sind von diesem zu zahlen. Der aus der Wohnung ausgezogene Partner wird von weiteren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vermieter freigestellt.

5. Wird die gemeinsame Wohnung wegen der Beendigung der Lebensgemeinschaft aufgegeben, so sind beide Partner verpflichtet, bei der Kündigung des Mietverhältnisses mitzuwirken. Die mit der Beendigung des Mietverhältnisses zusammenhängenden Kosten sind unter den Partnern nach gleichen Teilen aufzuteilen.

§ 4 Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit

1. Die Partner führen den Haushalt gemeinsam. Beide Partner sind zur Haushaltsführung berechtigt und verpflichtet. Die Arbeitseinteilung erfolgt nach Absprache.

2. Die Kosten für die gemeinsame Haushaltsführung werden von den Partnern je zur Hälfte getragen. Die Zahlungen werden über ein Gemeinschaftskonto der Partner abgewickelt, auf das jeder Partner für die gemeinsame Lebensführung inklusive der Miete, Nebenkosten, Telefon- und Internetgebühren, Kfz-Kosten sowie Versicherungen monatlich im Voraus einen Betrag von _____ € einzuzahlen hat. Kosten der persönlichen Lebensführung (z. B. für Kleidung, Kosmetika, Bücher, CDs) hat jeder Partner selbst zu tragen.

3. Mehraufwendungen eines Partners für die Haushaltsführung sind auszugleichen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht wird.

4. Jeder Partner hat bei Auflösung der Lebensgemeinschaft gegebenenfalls noch ausstehende Monatszahlungen nachzuzahlen. Weist das Gemeinschaftskonto danach ein Guthaben auf, wird dieses nach Abzug der Kosten zwischen den Partnern hälftig geteilt. Ein etwaiges Soll ist von beiden Partnern zu gleichen Teilen auszugleichen.

5. Ein Ausgleich der während der Dauer der Lebensgemeinschaft für den gemeinsamen Haushalt erbrachten Leistungen und finanziellen Aufwendungen findet im Falle der Trennung nicht statt.

§ 5 Vermögen

1. Jeder Partner bleibt Eigentümer der von ihm in die Lebensgemeinschaft eingebrachten Sachen bzw. seines in die Lebensgemeinschaft eingebrachten Vermögens. Die Tatsache, dass dem anderen Partner der Gebrauch der Gegenstände während der Dauer der Lebensgemeinschaft gestattet wird, begründet für den Partner keinen Anspruch auf Einräumung von Miteigentum.

_____ *[Name des einen Partners]* hat folgende Gegenstände in die Lebensgemeinschaft eingebracht:

_____

_____

_____ *[Name des anderen Partners]* hat folgende Gegenstände in die Lebensgemeinschaft eingebracht:

_____

_____

Wird für einen dieser Gegenstände während der Dauer der Lebensgemeinschaft Ersatz angeschafft, wird der bisherige Eigentümer auch Eigentümer des Ersatzgegenstands.

Für im Alleineigentum eines Partners stehende Gegenstände, die er in die gemeinsame Wohnung oder den gemeinsamen Haushalt zur gemeinsamen Nutzung eingebracht hat, kann er weder während der Lebensgemeinschaft noch nach der Trennung der Partner eine Nutzungsentschädigung verlangen.

2. Zum Alleineigentum eines Partners gehören auch die Gegenstände, die von ihm während des Bestehens der Lebensgemeinschaft angeschafft wurden, ferner auf Gegenstände und Vermögen, die er von Todes wegen erwirbt oder die ihm von Dritten unentgeltlich zugewendet wurden.

3. An den während der Lebensgemeinschaft erworbenen Haushaltsgegenständen erhält jeder Partner Miteigentum. Solche im Miteigentum der Partner stehenden Gegenstände sollen im Falle der Trennung unter den Partnern gemäß der als Anlage beigefügten Teilungsvereinbarung aufgeteilt werden.

4. Soll einer der Partner an während der Partnerschaft erworbenen Gegenständen ausnahmsweise Alleineigentum erwerben, muss dies zwischen den Partnern ausdrücklich vereinbart werden.

§ 6 Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gehen allein zulasten des Partners, der sie eingeht. Im Fall der Trennung hat jeder Partner seine Verbindlichkeiten allein zu tragen.

2. Gemeinsame Verbindlichkeiten der Partner entstehen nur dann, wenn sich beide Partner vertraglich verpflichten oder ein Partner für Verbindlichkeiten des anderen Sicherheit leistet (z. B. durch Übernahme einer Bürgschaft).

3. Wurde ein Gegenstand aus Darlehensmitteln erworben und behält einer der Partner diesen nach der Trennung für sich allein, so verpflichtet er sich, unverzüglich die Schuldentlassung des anderen Partners bzw. dessen Entlassung aus der Bürgschaft herbeizuführen. Von den während des Bestehens der Lebensgemeinschaft erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen hat der Partner, der den Gegenstand behält, den hälftigen Anteil zu erstatten.

§ 7 Vertretung

1. Im Rechtsverkehr tritt jeder Partner für sich allein auf. Der andere Partner wird durch ihn weder berechtigt noch verpflichtet.

2. Im Rahmen einer gesondert zu erteilenden Vorsorgevollmacht werden sich die Partner wechselseitig bevollmächtigen, dass dieser den jeweils anderen Partner im Todes- oder Krankheitsfall rechtsgeschäftlich vertreten darf.

§ 8 Haftungsmaßstab

Jeder Partner haftet für Schäden, die auf einer Handlung beruhen, die im Rahmen unseres Zusammenlebens erfolgt, nur für die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 9 Beendigung der Lebensgemeinschaft

Jeder Partner kann die Lebensgemeinschaft jederzeit und ohne Angabe von Gründen beenden. Im Zweifel gilt der Auszug eines Partners aus der gemeinsam genutzten Wohnung als Auflösung der Lebensgemeinschaft.

§ 10 Unterhalt

1. Den Partnern ist bekannt, dass sowohl während des Bestehens der Lebensgemeinschaft als auch im Fall der Trennung keine gegenseitigen Unterhaltsansprüche

bestehen. Das gilt auch dann, wenn ein Partner seine Erwerbstätigkeit aufgibt oder reduziert, um die Lebensgemeinschaft zu verwirklichen. Unterhaltsansprüche bestehen auch dann nicht, wenn ein Partner so krank, gebrechlich oder alt ist, dass ihm keine Erwerbstätigkeit zuzumuten ist. Gleiches gilt für den Fall der Arbeits-losigkeit oder für den Fall, dass ein Partner nach der Trennung eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung anstrebt.

2. Sollte aus der Beziehung ein gemeinsames Kind hervorgehen, dann erhält im Fall der Trennung der Partner, bei dem das Kind lebt, einen monatlichen Unterhalt von _____ €, zahlbar bis zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonats im Voraus. Der Anspruch besteht, solange und soweit von dem betreuenden Partner wegen der Pflege oder Erziehung des gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

3. Der Anspruch des Kindes auf den gesetzlichen Unterhalt bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Schenkungen

Schenkungen während der Lebensgemeinschaft können die Partner im Fall der Trennung nicht zurückverlangen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. Dies gilt auch in dem Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft herausstellen sollte. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

2. Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist oder diese von den Partnern gewünscht wird, der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

[Ort, Datum]

[Unterschriften der Partner]